

Zürich, 11. März 2020

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 9. März 2020 (Geschäfts-Nr. DG180309)

Urteil im Tötungsdelikt Zürich-Affoltern

Das Bezirksgericht Zürich eröffnete am 11. März 2020 sein Urteil im Verfahren gegen einen heute 36-jährigen Mann, dem vorgeworfen wurde, im Jahr 2015 bei einer Schiesserei an der Wehntalerstrasse in Zürich-Affoltern einen Mann erschossen zu haben. Es verurteilt ihn unter anderem wegen mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Gefängnisstrafe von 16 ½ Jahren. Ein zweiter Mann, der die Tatwaffe mitgeführt und dem Haupttäter übergeben hatte, wird vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur Tötung freigesprochen, jedoch wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen und weiterer Delikte mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren bestraft. Der dritte Beschuldigte wird vom Vorwurf, dem Opfer einen Faustschlag versetzt zu haben, freigesprochen, hingegen wegen anderer Vorfälle schuldig gesprochen.

Dem Beschuldigten 1 wurde vorgeworfen, am 1. März 2015 kurz nach fünf Uhr morgens bei einer Auseinandersetzung zwischen zwei verfeindeten Gruppierungen auf einem Parkplatz in Zürich-Affoltern mehrere Schüsse auf zwei Männer abgegeben zu haben. Das eine Opfer, ein 30-jähriger Mann, verstarb noch am Tatort. Das zweite Opfer blieb unverletzt. Dem Beschuldigten 2 wurde vorgeworfen, die Tatwaffe an die Auseinandersetzung mitgenommen, während der Auseinandersetzung damit in die Luft geschossen und diese dann dem Beschuldigten 1 übergeben zu haben. Dem Beschuldigten 3 wurde vorgeworfen, den Getöteten vor der Schussabgabe mit einem Faustschlag verletzt zu haben.

Am 11. März 2020 eröffnete das Gericht sein Urteil. Es spricht den **Beschuldigten 1** der mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Tötung, des Angriffs, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz und weiterer Delikte schuldig. Der Beschuldigte 1 wird bestraft mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren, dies als Zusatzstrafe zu einem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2015, sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 10.--.

Das Gericht hält die vom Beschuldigten 1 aufgestellte Hypothese, dass ein anderer, an der Auseinandersetzung Anwesender die tödlichen Schüsse abgab, für ausgeschlossen. Es widerlegt zudem die Behauptung, der Beschuldigte 1 habe zum Zeitpunkt der Schussabgabe wegen eines gegen ihn eingesetzten Pfeffersprays praktisch nichts mehr gesehen. Zudem bestand auch keine Selbstverteidigungssituation, da die beiden Opfer bereits auf der Flucht waren, als der Beschuldigte 1 die Schüsse abgab. Das Gericht qualifiziert das Verhalten als vorsätzliche Tötung (und nicht als Mord), da das Verhalten des Beschuldigten 1 wohl als brutal und kaltblütig zu qualifizieren ist, aber aufgrund der gesamten Umstände die Voraussetzungen für einen Mord im Sinne des Strafgesetzbuches nicht erfüllt sind. Zu Gunsten des Beschuldigten 1 berücksichtigt das Gericht insbesondere, dass es sich bei der Tat um den Schlusspunkt einer längeren, beidseits mit harten Bandagen geführten Fehde handelte und die Eskalation am Tatort nicht nur dem Beschuldigten 1 zuzurechnen war, sondern auch anderen Anwesenden. Bei der Strafzumessung geht das Gericht von einem schweren Tatverschulden aus. Es berücksichtigt u.a., dass der Beschuldigte 1 mehrfach einschlägig vorbestraft ist und trotz laufendem Verfahren weiter delinquierte. Strafmindernd wirkt sich neben dem Teilgeständnis aus, dass er nicht mit direkter Tötungsabsicht handelte. Zusammen mit der vom Obergericht im Jahr 2015 bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe hat der Beschuldigte 1 eine Gesamtfreiheitsstrafe von 20 Jahren zu verbüssen. Der Beschuldigte 1 wird nicht verwahrt, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Den Beschuldigten 2 verurteilt das Gericht wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen, mehrfacher Drohung und weiterer Delikte. Vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teils versuchter Tötung wird er hingegen freigesprochen, da sich nicht beweisen lässt, dass er damit rechnete und es in Kauf nahm, der Beschuldigte 1 würde auf die Opfer schiessen. Das Tatverschulden des Beschuldigten 2 beurteilt das Gericht als nicht mehr leicht. Es bestraft ihn mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 100.--, dies als teilweise Zusatzstrafe zu einem Strafbefehl vom 21. Dezember 2015. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten sowie bezüglich der Geldstrafe aufgeschoben, bei einer Probezeit von 4 Jahren. Die restliche Freiheitsstrafe muss er verbüssen. Für die Taten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, wurde zudem geprüft, ob der Beschuldigte 2 als türkischer Staatsangehöriger des Landes verwiesen wird. Eine obligatorische Landesverweisung (Art. 66a StGB) fällt aber ausser Betracht, da die Taten entweder vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Artikels verübt wurden oder aber keine Tat vorlag, die eine Landesverweisung zur Folge hätte bzw. er davon freigesprochen wurde. Das Gericht prüfte sodann eine fakultative Landesverweisung (Art. 66abis StGB), kam aber im

3

Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zum Schluss, dass eine solche Massnahme

vorliegend unverhältnismässig wäre, dies zumal der Beschuldigte 2 in der Schweiz auf-

gewachsen ist.

Der Beschuldigte 3 wird vom Vorwurf, dem Opfer kurz vor der Schussabgabe einen

Faustschlag versetzt zu haben, freigesprochen, da ihm dies nicht rechtsgenügend nach-

gewiesen werden kann. Er wird hingegen aufgrund anderer Vorfälle wegen Angriffs, ein-

facher Körperverletzung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig gespro-

chen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Probezeit 3 Jahre) sowie

einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.-- bestraft.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefoch-

ten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten

Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftli-

che Urteil massgebend.